

**Pachtlandkriterien 2022 – 2028
gemäss Beschluss Gemeinderat vom 14. Dezember 2020**

1. Die landwirtschaftlichen Grundstücke sind mittels eines landwirtschaftlichen Pachtvertrages zu verpachten, wobei im Grundsatz folgende Kriterien gelten:
2. Bewerber müssen:
 - a. In der Gemeinde wohnhaft und steuerpflichtig sein
 - b. Direktzahlungsberechtigt sein
 - c. Bei Pachtbeginn (Erstpacht) vor Vollendung des 59. Altersjahres sein (bei Änderung des AHV-Alters soll diese Zahl angepasst werden)
 - d. Erneuerungen von bestehenden Pachtverhältnissen sind ab dem 60. Altersjahr nur möglich mit nachgewiesener Nachfolgeregelung.
3. Weiter gilt verbindlich:
 - a. Die Neuverpachtung 2022-2028 wird im Mitteilungsblatt angezeigt.
 - b. Grundsätzlich werden Flächen der Gemeinde auf höchstens 6 Jahre verpachtet.
 - c. Die zu verpachtende Fläche der Gemeinde wird möglichst gleichmässig auf die Personen aufgeteilt die die obenstehenden Anforderungen erfüllen.
 - d. Bei mehreren «gleichwertigen» Bewerbungen für dieselbe Fläche entscheidet das Los durch den Gemeinderat unter notarieller Aufsicht.
 - e. Pachtverträge werden grundsätzlich nicht gekündigt und erneuern sich somit automatisch um jeweils 6 Jahre, ausser der Pächter:
 - Erfüllt eines oder mehrere der Kriterien unter 2. nicht mehr
 - Verletzt Gemeindeinteressen (z.B. Unterhaltsverordnung)
 - Verstösst gegen bestehende Vorschriften von Gemeinde, Kanton und Bund
4. Weitere Regelungen:
 - a. Mit der Berechnung des Pachtzinses kann der Zürcher Bauernverband (ZBV) beauftragt werden.
 - b. Bei Pachtstreitigkeiten kann der ZBV als Schlichtungsstelle eingesetzt werden.
 - c. Falschangaben oder Rechtsverstösse führen zu einem Ausschluss in der Pachtvergabe oder zu einer vorzeitigen Kündigung eines laufenden Pachtverhältnisses
 - d. Einzelne Bewerber können aufgrund der Punkte 1 bis 3 von der Pachtvergabe ausgeschlossen werden. Dies jedoch nicht ohne die schriftliche Angabe von Gründen, die den Bewerber von der Vergabe ausschliessen.
5. Von den obengenannten Regelungen kann abgewichen werden, wenn dies im Gemeindeinteresse notwendig ist. Die Kompetenz liegt beim Gemeinderat.
6. Sofern Grundstücke, die nicht spezifisch der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen, nicht von der Landwirtschaft begehrt werden, oder aus anderen Gründen nicht landwirtschaftlich genutzt werden sollten, können diese auch an Bewerber ausserhalb der Landwirtschaft abgegeben werden.